

B e s c h l u s s

des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts Köln

Die Besetzung der Kammern wird nach Eintritt des Vorsitzenden der 7. Kammer in den Ruhestand ab dem 01.04.2020 wie folgt geregelt:

1. Kammer

Vorsitz: Präsident des Landesarbeitsgerichts
Dr. vom Stein

Vertretung: Der Vorsitzende der 9. Kammer,
bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden
der 2., 3., 4., 5., 6., 8., 10. und 11. Kammer.

Der 1. Kammer werden ausschließlich zugewiesen

- Entscheidungen nach § 21 b Abs. 6 Satz 2 GVG (§ 6 a ArbGG),
- Entscheidungen nach § 159 GVG (§ 13 Abs. 2 ArbGG),
- Entscheidungen nach § 36 ZPO (§§ 46 ArbGG, 495 ZPO),
- Entscheidungen nach § 49 Abs. 2 ArbGG sowie
- die ersten fünf PKH-Beschwerdesachen im Monat,
- alle gesetzlich der Kammer des Präsidenten zugewiesenen Aufgaben.

2. Kammer

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht
Olesch

Vertretung: Der Vorsitzende der 9. Kammer (mit Ausnahme der Oa-Sachen),
bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der
3., 4., 5., 6., 8., 10. und 11. Kammer.

Der 2. Kammer werden nach Maßgabe der diesem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Listen und unter Beachtung der besonderen Zuständigkeitsregelungen zugewiesen

- Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte Aachen, Bonn, Köln und Siegburg mit Ausnahme der Rechtsstreite und Verfahren betreffend die betriebliche Altersversorgung und der Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden sowie der diesen vorausgehende Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe,
- erstinstanzliche Beschlussverfahren,
- alle Streitwertbeschwerden - eine Anrechnung auf den Turnus der Ta-Sachen findet insoweit nicht statt - ,
- Entschädigungsklagen wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens sowie die diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, in denen ein Verfahren der 8. Kammer betroffen ist,
- die übrigen nach der Aktenordnung zu erfassenden richterlichen Geschäfte, für die keine anderweitige Zuständigkeit gesondert bestimmt ist.

3. Kammer

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Dr. Kreitner

Vertretung: Der Vorsitzende der 5. Kammer,
bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 4., 6., 8., 9., 10., 11. und 2. Kammer.

Der 3. Kammer werden nach Maßgabe der diesem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Listen und unter Beachtung der besonderen Zuständigkeitsregelungen zugewiesen

- Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte Aachen, Bonn, Köln und Siegburg mit Ausnahme der Rechtsstreite und Verfahren betreffend die betriebliche Altersversorgung und der Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden sowie der diesen vorausgehende Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe,
- erstinstanzliche Beschlussverfahren,
- die übrigen nach der Aktenordnung zu erfassenden richterlichen Geschäfte, für die keine anderweitige Zuständigkeit gesondert bestimmt ist.

4. Kammer

Vorsitz: Richter am Arbeitsgericht
Dr. Tiedemann

Vertretung: Die Vorsitzenden der 5., 6., 8., 9., 10., 11., 2. und 3. Kammer fortlaufend im Wechsel jeweils bis zu einer Vertretungsdauer von insgesamt zwei Wochen, beginnend ab dem 01.04.2020 mit der 5. Kammer.

Der 4. Kammer werden nach Maßgabe der diesem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Listen und unter Beachtung der besonderen Zuständigkeitsregelungen zugewiesen

- Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte Aachen, Bonn, Köln und Siegburg mit Ausnahme der Rechtsstreite und Verfahren betreffend die betriebliche Altersversorgung und der Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden sowie der diesen vorausgehende Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe,
- erstinstanzliche Beschlussverfahren,
- die übrigen nach der Aktenordnung zu erfassenden richterlichen Geschäfte, für die keine anderweitige Zuständigkeit gesondert bestimmt ist.

5. Kammer

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Dr. Sievers

Vertretung: Der Vorsitzende der 3. Kammer, bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 6., 8., 9., 10., 11., 2. und 4. Kammer.

Der 5. Kammer werden nach Maßgabe der diesem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Listen und unter Beachtung der besonderen Zuständigkeitsregelungen zugewiesen

- Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte Aachen, Bonn, Köln und Siegburg,
- erstinstanzliche Beschlussverfahren,
- Sa-, SaGa-, TaBV- und TaBVGa- Sachen betreffend betriebliche Altersversorgung einschließlich Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden sowie diesen vorausgehende Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe,
- die übrigen nach der Aktenordnung zu erfassenden richterlichen Geschäfte, für die keine anderweitige Zuständigkeit gesondert bestimmt ist.

6. Kammer

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Dr. Fabricius

Vertretung: Die Vorsitzende der 8. Kammer,
bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden
der 9., 10., 11., 2., 3., 4., und 5. Kammer.

Der 6. Kammer werden nach Maßgabe der diesem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Listen und unter Beachtung der besonderen Zuständigkeitsregelungen zugewiesen

- Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte Aachen, Bonn, Köln und Siegburg
mit Ausnahme der Rechtsstreite und Verfahren betreffend die betriebliche Altersversorgung und der Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden sowie der diesen vorausgehende Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe,
- erstinstanzliche Beschlussverfahren,
- die übrigen nach der Aktenordnung zu erfassenden richterlichen Geschäfte, für die keine anderweitige Zuständigkeit gesondert bestimmt ist,
- das Altdezernat der 12. Kammer einschließlich der vom Bundesarbeitsgericht zurückverwiesenen Sachen und der wieder aufgenommenen Verfahren.

7. Kammer

Vorsitz: NN

Vertretung: Der Vorsitzende der 4. Kammer,
bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden
der 9. (mit Ausnahme der Oa-Sachen), 10., 11., 2., 3., 5., 6. und
8. Kammer.

Der 7. Kammer wird nach Maßgabe des Präsidiumsbeschlusses vom 09.03.2020 von allen Eingängen ausgenommen.

8. Kammer

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht
Dr. von Ascheraden

Vertretung: Der Vorsitzende der 6. Kammer,
bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden
der 11., 10., 2., 3., 4., 5. und 9. Kammer (mit Ausnahme der
Oa-Sachen).

Der 8. Kammer werden nach Maßgabe der diesem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Listen und unter Beachtung der besonderen Zuständigkeitsregelungen zugewiesen

- Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte Aachen, Bonn, Köln und Siegburg mit Ausnahme der Rechtsstreite und Verfahren betreffend die betriebliche Altersversorgung und der Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden sowie der diesen vorausgehende Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe,
- erstinstanzliche Beschlussverfahren,
- Entschädigungsklagen wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens sowie die diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern diese nicht in die Zuständigkeit der 2. Kammer fallen,
- die übrigen nach der Aktenordnung zu erfassenden richterlichen Geschäfte, für die keine anderweitige Zuständigkeit gesondert bestimmt ist,
- das Altdezernat der 13. Kammer einschließlich der vom Bundesarbeitsgericht zurückverwiesenen Sachen und der wieder aufgenommenen Verfahren.

9. Kammer

Vorsitz: Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts
Dr. Gäntgen

Vertretung: Die Vorsitzende der 2. Kammer,
bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden
der 10., 11., 3., 4., 5., 6. und 8. Kammer.

Der 9. Kammer werden mit Ausnahme der Sa- und SaGa-Sachen, an deren Verteilung die 9. Kammer nicht teilnimmt, nach Maßgabe der diesem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Listen und unter Beachtung der nachfolgenden besonderen Zuständigkeitsregelungen zugewiesen

- die ersten vier TaBV-Sachen im Monat,
- erstinstanzliche Beschlussverfahren,
- die PKH-Beschwerdesachen, die nicht in die Zuständigkeit der 1. Kammer und die nicht unter Nr. VIII. 4 b) fallen - eine Anrechnung auf den Turnus der Ta-Sachen findet insoweit nicht statt - ,
- Beschwerden betreffend die Zulässigkeit des Rechtswegs und der Verfahrens-art - eine Anrechnung auf den Turnus der Ta-Sachen findet insoweit nicht statt - ,
- Entscheidungen betreffend die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 37 Abs. 2 i. V. m. §§ 21 Abs. 5, 27 Satz 1, 28 Satz 1 ArbGG,

- die übrigen nach der Aktenordnung zu erfassenden richterlichen Geschäfte, für die keine anderweitige Zuständigkeit gesondert bestimmt ist,
- alle nicht ausdrücklich verteilten richterlichen Geschäfte.

10. Kammer

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Dr. Staschik

Vertretung: Der Vorsitzende der 11. Kammer,
bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden
der 2., 3., 4., 5., 6., 8. und 9. Kammer.

Der 10. Kammer werden nach Maßgabe der diesem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Listen und unter Beachtung der besonderen Zuständigkeitsregelungen zugewiesen

- Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte Aachen, Bonn, Köln und Siegburg,
- erstinstanzliche Beschlussverfahren,
- Sa-, SaGa-, TaBV- und TaBVGa- Sachen betreffend betriebliche Altersversorgung einschließlich Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden sowie diesen vorausgehende Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe,
- die übrigen nach der Aktenordnung zu erfassenden richterlichen Geschäfte, für die keine anderweitige Zuständigkeit gesondert bestimmt ist.

11. Kammer

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Weyergraf

Vertretung: Der Vorsitzende der 10. Kammer,
bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der
8., 3., 4., 5., 6., 9. und 2. Kammer.

Der 11. Kammer werden nach Maßgabe der diesem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Listen und unter Beachtung der besonderen Zuständigkeitsregelungen zugewiesen

- Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte Aachen, Bonn, Köln und Siegburg,
- erstinstanzliche Beschlussverfahren,
- Sa-, SaGa-, TaBV- und TaBVGa- Sachen betreffend betriebliche Altersversorgung einschließlich Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden sowie diesen vorausgehende Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe,
- die übrigen nach der Aktenordnung zu erfassenden richterlichen Geschäfte, für die keine anderweitige Zuständigkeit gesondert bestimmt ist.

Köln, den 17.03.2020

Dr. vom Stein

Dr. Kreitner

Dr. Staschik

Weyergraf

Dr. Sievers